

STATUTEN

Gewerbe Rapperswil-Jona

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Dauer

Unter dem Namen Gewerbe Rapperswil-Jona besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle. Ab dem 1. Januar 2007 befindet sich der Sitz in Rapperswil-Jona.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des örtlichen Handwerker- und Gewerbestandes sowie der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen. Ferner fördert der Verein die Kontaktpflege unter den Mitgliedern.

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, den Zweck und das Ansehen des Vereins zu fördern. Namentlich kann er Ausstellungen und Anlässe organisieren und daran teilnehmen.

Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein ausserdem beratende und koordinierende Aufgaben bei den ihm angeschlossenen Mitgliedern wahr.

Art. 4 Beziehung zum Kantonal St. Gallischen Gewerbeverband

Der Verein Gewerbe Rapperswil-Jona bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht vordergründig allen natürlichen und juristischen Personen sowie Rechtsgemeinschaften in Handwerk, Gewerbe, Industrie, Handel und Dienstleistung zu, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihr Domizil in Rapperswil-Jona haben.

<p>Ferner können Personen die Aktivmitgliedschaft erwerben, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied gemäss Abs. 1 stehen und durch ihre leitende Stellung mit den Zielen des Vereins verbunden sind.</p>
<p>Art. 7 Freimitglieder</p> <p>Mitglieder, welche altershalber oder infolge Stellen- oder Berufswechsels nicht mehr Aktivmitglied sein möchten, können durch Beschluss des Vorstands zu Freimitgliedern ernannt werden.</p>
<p>Art. 8 Ehrenmitglieder</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Vereinsversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.</p>
<p>Art. 9 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Für den Vereinsbeitritt ist dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen, mit welchem das Mitglied die Statuten und Vereinsbeschlüsse anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmen werden an der folgenden Vereinsversammlung bekannt gegeben.</p>
<p>Art. 10 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Austritt b) Ausschluss c) Tod d) Löschung im Handelsregister <p>Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des ganzen Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.</p> <p>Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dasselbe gilt für die Rechtsnachfolger eines Mitglieds im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft infolge Tod.</p>
<p>Art. 11 Austritt</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten. Die Kündigung kann jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p>
<p>Art. 12 Ausschluss</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dieses den Interessen des Vereins wiederholt oder im groben Masse zuwider handelt; b) dieses seine Pflichten als Mitglied im erheblichen Masse verletzt; c) dieses seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. <p>Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss und teilt anschliessend die Gründe mit. Innerhalb von</p>

30 Tagen seit dem Zugang der Mitteilung des Ausschlusses kann der Ausgeschlossene dem Vorstand einen schriftlichen Rekurs zu Händen der Vereinsversammlung einreichen.

III. FINANZEN

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- c) übrige Einnahmen

Art. 14 Beitragsreglement

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung ein Beitragsreglement, welches die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliederbeitrages festsetzt, zur Genehmigung vor. Die Mitgliederbeiträge können dabei insbesondere je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich festgesetzt werden.

Art. 15 Aufwendungen des Vereins

Die Aufwendungen des Vereins richten sich nach dem Budget, welches vom Vorstand erstellt und der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Dem Vorstand steht pro Vereinsjahr zusätzlich zu den budgetierten Ausgaben ein Ausgabebetrag von CHF 10'000.00 zur Verfügung. Der Vorstand erstattet der Vereinsversammlung jeweils anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht, ob und gegebenenfalls für was sowie in welchem Umfang er von dieser Ausgabenkompetenz Gebrauch gemacht hat.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Rechnungsjahr/Jahresrechnung

Das Rechnungsjahr wird vom Vorstand festgelegt. Auf Ende jedes Rechnungsjahres wird eine Bilanz und Erfolgsrechnung (Jahresrechnung) erstellt, welche der ordentlichen Vereinsversammlung im Folgejahr zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

ORGANISATION

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 19 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres statt. Der Versand der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes erfolgt mindestens vier Wochen (Datum Poststempel) vor der Versammlung. Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens zwei Wochen (Datum Poststempel) vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist entweder gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Die formellen Vorgaben ihrer Einberufung richten sich gemäss Abs. 1.

Art. 20 Aufgaben/Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen - neben den ausdrücklich in den vorliegenden Statuten angeführten Zuständigkeiten - folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Beitragsreglements
- e) Genehmigung des Organisationsreglements
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Art. 21 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Freimitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn es ausdrücklich von einem Fünftel der Anwesenden oder vom Präsidenten verlangt wird.

Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst werden.

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft im Vorstand darf insgesamt höchstens fünf Amtsperioden betragen.

Der Vorstand erlässt für seine Organisation, sein Handeln sowie für die Übertragung einzelnen Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder ein Organisationsreglement, welches von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand führt eine Geschäftsstelle.

Art. 23 Aufgaben
Nach Passage des Gesetzes, der Statuten sowie des Organisationsreglements führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
Art. 24 Zeichnungsberechtigung
Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
Art. 25 Revisionsstelle
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Art. 26 Aufgaben
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht vor.
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 27 Auflösung
Die Auflösung des Vereins, namentlich auch im Falle der Fusion, kann nur durch die Vereinsversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens.
Art. 28 Übergangsbestimmung
Bis zur rechtsgültigen Fusion der Gemeinden Rapperswil und Jona ist der verwendete Begriff "Rapperswil-Jona" gleichbedeutend mit dem geografischen Gebiet der beiden heutigen Gemeinden.
Art. 29 Genehmigung/Rechtswirksamkeit
Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung des Handwerker- und Gewerbevereins Rapperswil sowie der Generalversammlung des Handwerker- und Gewerbevereins Jona am 24. November 2005 anlässlich der Zustimmung zum Fusionsvertrag vom 19. Oktober 2005 genehmigt und sind daher mit der Rechtswirksamkeit der Fusion die gültigen Statuten des Vereins Gewerbe Rapperswil-Jona.

Rapperswil-Jona, 6. Mai 2015

Gewerbe Rapperswil-Jona

Walter Kälin
Präsident

Fabian Villiger
Vize-Präsident